



Markt Hartmannsdorf, am 02.06.2022

GZ: B-2020-1262-00109

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 4.21 „Erweiterung Gewerbegebiet [OT Oed]\* – Vereinfachtes Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 18.05.2022, GZ: 20 ÄV MH 003 – **2. Anhörung.**

## Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der geltende 4. Flächenwidmungsplan wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die Grundstücke Nr. 2558, 2559 und 2560 (Teilfl.), alle KG 68134 Oed, im Flächenausmaß von rund 19296 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), sollen statt bisher Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche künftig als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet (GG(18)) gemäß § 30 (4) Stmk. ROG 2010 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-1,0 und der Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt werden.
- (2) Als Eintrittsbedingung für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird die Erwirkung und Vorlage einer allenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Bewilligung der geplanten Bodenaushubdeponie nach § 37 (3) Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021 festgelegt.<sup>1</sup>
- (3) Für das unter § 2 (1) festgelegte Aufschließungsgebiet Nr. 18 werden nachfolgend angeführte Aufschließungserfordernisse festgelegt:
  - Z.1 **Aufschließungserfordernis Äußere Anbindung:** Umsetzung der verkehrstechnischen Einreichplanung (Neuerrichtung der Gewerbestraße-Ost auf dem Grdst. Nr. 2562, KG 68134 Oed, auf Basis des Einreichprojektes 2021 „Verkehrerschließung“ Markt Hartmannsdorf - Gewerbegebiet Ost, Abschnitt L366 – Rittscheinstraße<sup>2</sup> bzw. eine an dessen Stelle tretende detaillierte Verkehrsplanung<sup>3</sup>). Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.
  - Z.2 **Aufschließungserfordernis Innere Erschließung:** (Kanal, Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Telefon o.ä.) in Verbindung mit der inneren Verkehrerschließung (für den Verwendungszweck ausreichende Erschließung für den motorisierten Individualverkehr, Einsatzfahrzeuge). Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Gemeinde und die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

<sup>1</sup> Das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Verfahren (durch die vorgesehene Boden- und Geländeänderung werden Abflussverhältnisse und mögliche Einflüsse auf das Grundwasser verändert und ist somit ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren nicht ausgeschlossen).

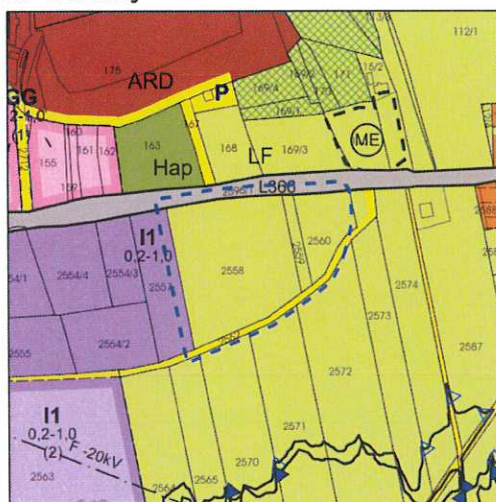
<sup>2</sup> Verfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, Planzeichen: 21043\_MH\_EP\_01, Datum: 02.09.2021.

<sup>3</sup> Eine detaillierte Verkehrsplanung befindet sich derzeit in Ausarbeitung. Je nach Lage der künftigen Erschließung kann sich die Abgrenzung des neu festgelegten Baulandes dementsprechend noch geringfügig verändern.

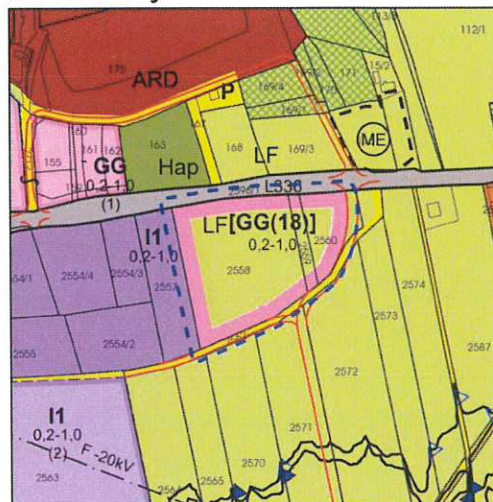


- Z.3 Aufschließungserfordernis Oberflächenentwässerung:** Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes für das jeweils betroffene Gebiet zur Verbringung der Oberflächenwässer. Die Verbringung der Oberflächenwässer hat auf Eigengrund zu erfolgen. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.
- Z.4 Aufschließungserfordernis Abstimmungen mit der Landesstraßenverwaltung:** Festlegung von erforderlichen Abständen nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LGBI. Nr. 154/1964 idgF). Unabhängig davon ist ein 10 m Freihaltebereich für bauliche Anlagen zur Landesstraße einzuhalten. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Gemeinde zuständig.

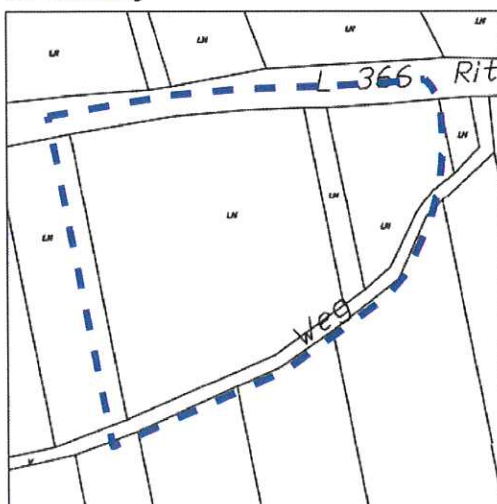
IST - Darstellung



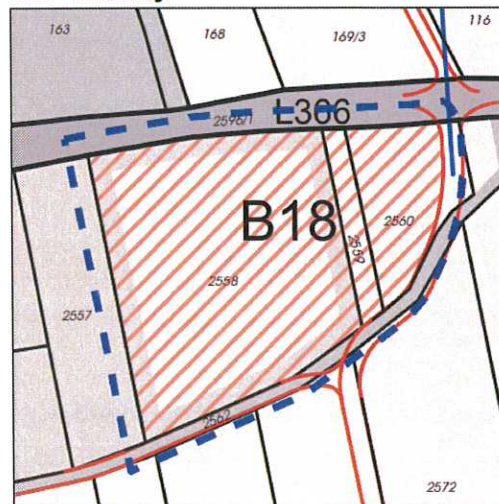
SOLL - Darstellung



IST - Darstellung



SOLL - Darstellung



Das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung

**findet in der Zeit von 13.06.2022 bis 08.08.2022 statt.**





Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Markt Hartmannsdorf bekannt gegeben werden und kann in den Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gde@markthartmannsdorf.at zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:  
Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Der Bürgermeister

Ing. Otmar Hiebaum  
(elektronisch gezeichnet)

Angeschlagen am: 03.06.2022

Abgenommen am: .....

gegen Rsb

	Unterzeichner	Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf
	Datum/Zeit-UTC	2022-06-02T15:56:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1428829520
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	